



VEREINSSATZUNG in der Fassung vom 27.06.2021

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Martins-Komitee 1909 Baumberg. Er hat seinen Sitz in Monheim-Baumberg. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V.. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer VR 30210 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes: "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des traditionellen Brauchtums § 52 Abs.2 Satz 1, Nr. 23 AO. Der Verein sorgt für die Vorbereitung und Durchführung des Martinsfestes im November eines jeden Jahres in Monheim-Baumberg für die dort ansässigen Kinder. Einnahmen, Ausgaben und Überschüsse des Vereins dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

§ 4 Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann jeder volljährige Bürger erwerben. (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich durch die Beitrittserklärung nach Bestätigung durch den Vorstand. (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Ausnahmsweise sind Mitgliederausschüsse mit Zustimmung des Mitglieds im Aufnahmeantrag möglich. In diesem Fall müssen Mitglieder, die ihren Wohnort wechseln, diesen Wechsel dem Martins-Komitee anzeigen. Sobald an diese Mitglieder gesendete Post dreimal „unbekannt verzogen“ (3. Brief als Einschreiben) zurückkommt, kann ohne weitere Nennung von Gründen ein Ausschluss des Mitglieds erfolgen. Ausschlüsse sind in der Jahreshauptversammlung anzuzeigen. (4) Die Austrittserklärung kann nur mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. (5) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Der Ausschluss wird wirksam mit einer entsprechenden Mitteilung des Vorstandes bei dem betreffenden Mitglied.

§ 5 Beiträge

Über die Höhe, Erhebung und Fälligkeit von Beiträgen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
a) dem Vorsitzenden
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem Schriftführer
d) dem Kassenwart
e) vier Beisitzern

(2) Diese Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Teil der Mitglieder des Vorstandes aus. In geraden Jahren werden die unter b) und d) aufgelisteten Ämter sowie 2 von 4 Beisitzern gewählt. In ungeraden Jahren die Ämter unter a), c) sowie die anderen 2 von 4 Beisitzern. Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Bei internen Abstimmungen zählt bei Gleichstand der Stimmenanzahl das Votum des Vorsitzenden doppelt. (4) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kassenwart. (5) Der Vorstand ist nicht verpflichtet über das vorhandene Vermögen hinausgehende Verpflichtungen einzugehen. Insoweit ist seine Vertretungsmacht eingeschränkt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Innerhalb der ersten 5 Monate eines jeden Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, die unter anderem über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Kalenderjahr entscheidet. Die Entlastung des Kassenwartes erfolgt durch die Mitgliederversammlung nach vorausgegangener Prüfung des Kassenbuches nebst Unterlagen durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer. In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sooft das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftliches Verlangen eines Zehnten Teils der Mitglieder, wenn gleichzeitig Zweck und Gründe der Berufung angegeben werden. (3) Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand schriftlich so rechtzeitig einzuberufen, dass zwischen dem Tag, an dem die Einladung zur Post aufgegeben wird und dem Tag der Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen liegen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitglieds(Mail-)adresse. Mitglieder, die in ihrer Beitrittserklärung nicht ausdrücklich die Einladung per E-Mail erlaubt haben, werden per Brief eingeladen. (4) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied oder durch ein von der Versammlung zu diesem Zweck gewähltes Mitglied geleitet. (5) Beschlüsse werden durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. (7) Jahreshauptversammlungen sollten den Mitgliedern auch digital via Videokonferenz zugänglich gemacht werden. Diese Teilnehmer haben ein identisches Stimmrecht im Vergleich zu anwesenden Mitgliedern.

§ 8 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes sein Vermögen der Stadt Monheim zu und ist nur für den lt. § 3 genannten Zweck oder andere soziale Einrichtungen im Stadtteil Baumberg zu verwenden.